

Vereinssatzung der Sportgemeinschaft Athletico Büdelsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen '**Sportgemeinschaft Athletico Büdelsdorf e.V.**'. Er ist am 14.12. 1986 gegründet worden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereines ist Büdelsdorf.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereines ist es, den Sport zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die 'Sportgemeinschaft Athletico Büdelsdorf e.V.' ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Sie vertritt die Idee des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes geforderten Bedingungen an.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in das Mitgliedernachweisheft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember möglich und muß dem Vorstand 6 Wochen vor Ende des Kalendermonats, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, vorliegen.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - 1. Der Vorstand,
 - 2. der Gesamtvorstand,
 - 3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, die aber mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung, ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines. Die Wahl des Jugendwartes ist mit der Vollendung des 16.ten Lebensjahres und der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie ist jährlich vom 1.Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per Brief, Fax oder E-Mail an jedes Mitglied einzuberufen. Mit der Einberufung dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand,
 - i) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit führt stets zur Ablehnung eines Antrages bzw. zum Scheitern der Wahl. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja - oder Nein - Stimmen zu berechnen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Sparten.
- (7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel berechnete Mitglieder es beantragen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende und der Jugendwart in den ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung bzw. von der Jugendversammlung gewählt, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den geraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorstand die jeweiligen Leiter der Sparten des Vereines an.
- (4) Der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften der § 7 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 9 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Sparte wird durch den Spartenleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Spartenleiter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Sparten können durch ihren Spartenleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens 100,00 € im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereines.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Jugend- und Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Verein ermächtigen, bestimmten Gruppen wie z.B. Schülern, Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für ein Jahr. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Kassenprüfer aus. Seine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Vierfünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines nach Abwicklung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Büdelsdorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes in der Stadt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am 30. Januar 2005, geändert in § 8 Abs. 1 auf der Mitgliederversammlung vom 01.02.2015. Es wird versichert, dass i.S.d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen) übereinstimmen.

Für den Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender